

## **§ 1 Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Saubere Zeiten e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin unter der Nummer VR 27894 B eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Volksbildung sowie der Wissenschaft und Forschung im Sinne der Abgabenverordnung der Bundesrepublik Deutschland (§ 52 AO).
2. Der Zweck des Vereins ist das historisch korrekte Aufbereiten, Darstellen und Veröffentlichen der Geschichte der Berliner Müllbeseitigung und Straßenreinigung für denkmalpflegerische Zwecke, zur Erhaltung technischer Zeugnisse aus der Region und zur Information und Unterrichtung interessierter Kreise.  
Ausdrücklich verbindet der Verein mit seiner Tätigkeit einen pädagogischen Anspruch bei der Darstellung der wichtigen kommunalen Funktion der Abfallbeseitigung als Teil der Daseinsvorsorge, des urbanen Lebensraumes, der Heimatkunde und der Stadthygiene in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.
3. Der Satzungszweck wird vornehmlich durch ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten erfüllt:
  - Durch die Restauration, Aufarbeitung und Pflege historischer Fahrzeuge, technischer Ausrüstung und Arbeitsmittel für die Straßenreinigung und Müllentsorgung im Land Berlin.
  - Durch den Aufbau und Betrieb eines Müllmuseums und die Organisation von Veranstaltungen zur Präsentation der restaurierten Technik, zur Darstellung von Geschichte, Gegenwart und Zukunft von Müll und Abfall sowie deren Beseitigung und Verwertung.
  - Durch die Entwicklung von Bildungsangeboten für Kindergärten und Schulen zur Aufklärung über den Umgang mit Müll und Abfall in Berlin.
  - Durch Veranstaltungen, Ausstellungen und pädagogischen Programmen zum Überwinden des negativen Images von Müll und zum Entwickeln eines Problembewusstseins im Umgang mit Müll und Abfall, seiner Entstehung, Beseitigung und der damit verbundenen Probleme in einer großen Stadt.
  - Durch die historisch korrekte Sicherung und Archivierung von Dokumenten aus der Geschichte der Straßenreinigung und Müllabfuhr in Berlin, ihrer Auswertung und der Veröffentlichung mit wissenschaftlicher Unterstützung von öffentlichen Stellen in Berlin

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele und Zweckbestimmungen unterstützt. Fördernde Mitglieder sind Persönlichkeiten, die die Ziele des Vereins ohne aktive Mitarbeit unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist jederzeit möglich. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
3. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen Ziele und Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Autorität bewusst untergräbt, kann es auf Beschluss des Vorstands und Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge in Form von Jahresbeiträgen.
2. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung wird schriftlich (Post oder E-Mail) mit einem Vorlauf von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder unter der dem Verein bekannte letzte Mitgliedsadresse versandt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand selbst oder auf Anregung von Vereinsmitgliedern einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit des Vorstands entgegen und entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
5. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
6. Am Beginn der Versammlung bestimmt der Vorstand einen Protokollführer. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das ein Vorstandsmitglied und der Protokollführer unterzeichnen.
7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
8. Eine geheime Beschlussfassung ist möglich, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Der Antrag dazu erfolgt in geheimer Abstimmung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
9. Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

- Beschluss über Änderung der Satzung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- Beschluss zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und zwei Vertretern, die Vereinsmitglieder sein müssen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz- Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal monatlich statt. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen. Eine Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen vor allem:
  - Führung der laufenden Geschäfte,
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - Beschluss über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

### **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Prüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal

im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### § 10 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Vierfünftelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke.

Vorstehende Satzung wurde am 14.07.2016 in Berlin-Tempelhof, Ringbahnstr. 96 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- |   |   |
|---|---|
| 1.              | 2.                 |
| 3.             | 4.                |
| 5.             | 6.                |
| 7.             | 8.  Wälthorst, W. |
| 9.  Groth, Kai | 10.  Zimmig       |
| 11.  Reisewitz | 12. _____   |
| 13. _____   | 14. _____   |

(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)